

Örtliche Bauvorschrift über die Einschränkung der Stellplatzverpflichtung für Gebäude mit mindestens einer Wohnung (Kfz-Stellplatzsatzung)

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich	2
§ 2 Ermittlung der Anzahl an notwendigen Stellplätzen für Gebäude und Wohnungen	2
§ 3 Festlegung der Anzahl an notwendigen Stellplätzen aufgrund der Wohnungsgröße	2
§ 4 Reduktion der Anzahl an notwendigen Stellplätzen aufgrund guter ÖPNV-Anbindung	3
§ 5 Rundungen	3
§ 6 Inkrafttreten	3
Anlage	4

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 74 Abs. 2 Nr. 1 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 LBO und § 74 Abs. 6 LBO hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 29. September 2025 folgende geänderte Fassung der Kfz-Stellplatzsatzung vom 8. Mai 2017 beschlossen:

§ 1

Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Stellplatzsatzung umfasst den in der Anlage 1 dargestellten abgegrenzten Bereich der Universitätsstadt Tübingen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Regelungen in dieser Satzung gelten für Gebäude mit mindestens einer Wohnung. Eine Neuberechnung der notwendigen Kfz-Stellplätze für Bestandsgebäude erfolgt auf Antrag bei der Baurechtsbehörde.

(3) Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen örtlichen Bauvorschriften, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2

Ermittlung der Anzahl an notwendigen Stellplätzen für Gebäude mit Wohnungen

Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind die notwendigen Stellplätze entsprechend den Regelungen des § 37 LBO in seiner jeweils geltenden Fassung, der VwV Stellplätze und aller sonstigen Bestimmungen herzustellen.

§ 3

Festlegung der Anzahl an notwendigen Stellplätzen aufgrund der Wohnungsgröße

Bei Gebäuden mit mindestens einer Wohnung wird die Verpflichtung nach § 2 in Abhängigkeit der Wohnungsgrößen entsprechend der unten aufgeführten Tabelle festgelegt. Die Berechnung der Wohnfläche erfolgt nach Wohnflächenverordnung (WoFlV) in der Fassung vom 1. Januar 2004, Terrassen und Balkone werden dabei zu 25 Prozent ihrer Fläche berücksichtigt.

Wohnungsgröße	Stellplatz/Wohnung (1,0 = 1 Stellplatz)
unter 45 m ²	0,4
ab 45 m ² bis unter 65 m ²	0,6
ab 65 m ² bis unter 95 m ²	0,7
ab 95 m ²	0,8

§ 4**Reduktion der Anzahl an notwendigen Stellplätzen aufgrund guter ÖPNV-Anbindung**

Die Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze für Gebäude mit mindestens einer Wohnung nach § 2 wird über die Regelungen des § 3 hinaus um 0,2 Stellplätze pro Wohnung reduziert. Voraussetzung hierfür ist, dass sich im Radius von ≤ 300 m, gemessen vom jeweils nächstliegenden Gebäudezugang mindestens eine Haltestelle des ÖPNV befindet und eine Anbindung mit vier Fahrten/Stunde (Mo - Fr 6 - 19 Uhr, Normalfahrplan) gewährleistet ist. Bei der Ermittlung können mehrere Linien des ÖPNV-Verkehrsmittels herangezogen werden, wenn diese eine direkte Verbindung zu einem zentralen Verkehrsknotenpunkt besitzen.

§ 5**Rundungen**

Bei der Ermittlung der Anzahl an notwendigen Stellplätzen pro Gebäude mit mindestens einer Wohnung ist auf ganze Zahlen auf-/abzurunden (ab 0,5 aufrunden).

§ 6**Inkrafttreten¹⁾**

Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 8. Mai 2017 außer Kraft.

Tübingen, den 29. September 2025

Boris Palmer
Oberbürgermeister

¹⁾ Bekannt gemacht im Schwäbischen Tagblatt vom 15. Oktober 2025.

Anlage 2 zur Vorlage 210/2025

Anlage 1 zur Kfz-Stellplatzsatzung

